

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1867.

### № XII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 8. März 1867, die Ertheilung eines Privilegiums für Woldemar von Loewis of Menar auf Panten auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Flachß-Brech- und Schwinde-Maschine betr.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Woldemar von Loewis of Menar auf Panten ein Privilegium auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Flachß-Brech- und Schwinde-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand besugt sein soll, die erfundenen Maschinen herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fr. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der, nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 8. März 1867.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**  
v. Bertram.

Wiemann.